OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-753696/12/ER

Datum:
Linz, 27. Februar 2026

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Reitter über die Beschwerde der A__, geb. tt.mm.jjjj, StA von B__, vertreten durch Rechtsanwalt Mag. Dr. C__, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 22. August 2025, GZ: BA-4-00647625-01, betreffend Abweisung eines Antrags auf Erteilung eines Aufenthaltstitels nach dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben und der Beschwerdeführerin der Aufenthaltstitel „Rot-Weiß-Rot – Karte plus" für die Dauer von 12 Monaten erteilt.

II. Die Beschwerdeführerin hat binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution Barauslagen für die Beiziehung einer nichtamtlichen Dolmetscherin zur mündlichen Verhandlung in der Höhe von 110,90 Euro zu ersetzen.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid vom 22. August 2025, GZ: BA-4-00647625-01, wies der Bürgermeister der Stadt Linz (im Folgenden: belangte Behörde) den Antrag der nunmehrigen Beschwerdeführerin (im Folgenden: Bf) auf Erteilung eines Aufenthaltstitels „Rot-Weiß-Rot-Karte Plus" ab.
Begründend führte die belangte Behörde im Wesentlichen aus, die Bf habe eine Heiratsurkunde vom 16. August 2022 vorgelegt, wonach sie seit 26. Juli 2022 mit dem nunmehrigen Zusammenführenden (im Folgenden: ZF), der Staatsangehöriger von B__ sei, verheiratet sei. Sie habe nach muslimischen Recht in D__ geheiratet, die afghanische Botschaft in D__ habe die Eheschließung bestätigt und eine Heiratsurkunde ausgestellt. Die Ehe sei nach afghanischem Recht zu beurteilen. Der E__ sei F__, die Bf Muslima, weshalb nach afghanischem Recht ein Ehehindernis vorliege, die Ehe sei nach afghanischem Recht nichtig und könne von der belangten Behörde nicht anerkannt werden. Zudem habe der E__ beim BFA auch angegeben, dass er bei der Eheschließung hinsichtlich seiner Religionszugehörigkeit gelogen habe, da er die Bf sonst nicht heiraten hätte können. Es liege ferner eine Doppelehe des E__ vor, da er im Asylverfahren bereits eine Ehegattin angegeben habe, die sich aber von ihm getrennt habe. Der E__ sei zum Zeitpunkt der Eheschließung mit der Bf bereits verheiratet gewesen, was ordre-public-widrig sei. Da die Ehe nichtig sei, sei die Bf nicht als Familienangehörige iSd § 2 Abs 1 Z 9 NAG anzusehen, weshalb sie vom E__ kein Aufenthaltsrecht ableiten könne. Ferner habe aufgrund der Nichtvorlage eines Führungszeugnisses nicht festgestellt werden können, ob der Aufenthalt der Bf die öffentliche Ordnung und Sicherheit gefährden würde, weshalb auch die Voraussetzung des § 11 Abs 2 Z 1 NAG nicht erfüllt sei.

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob die Bf rechtzeitig rechtsfreundlich vertreten Beschwerde, in der sie dessen Änderung dahingehend, dass der Bf der Aufenthaltstitel „Rot-Weiß-Rot-Karte Plus" erteilt wird, beantragte.
Begründend führte die Bf im Wesentlichen aus, sie sei mit dem E__, der in Österreich asylberechtigt sei, seit 26. Juli 2022 verheiratet, was von der afghanischen Botschaft in D__ bestätigt worden sei. Bereits zum Zeitpunkt der Eheschließung sei der G__ gewesen, dennoch habe er bei der Eheschließung im H__ erklärt, Muslim zu sein. Es liege aber keine Nichtigkeit der Ehe vor. Aus § 16 Abs 2 IPRG ergebe sich, dass zur Beurteilung der Formgültigkeit die afghanische Rechtslage maßgeblich sei. Konversionen würden von afghanischen Personenstandsbehörden nicht anerkannt, vielmehr würde strafrechtliche Verfolgung drohen. Aus diesem Grund gelte der E__ in den Augen der afghanischen Personenstandsbehörden weiterhin als Muslim, es liege daher aus Sicht der afghanischen Behörden eine Eheschließung zwischen zwei Muslimen vor, die gültig und aufrecht sei. Von seiner ersten Ehefrau sei der Bf nach schiitischem Ritus einvernehmlich getrennt bzw geschieden. Ferner verwies die Bf auf § 2 Abs 1 Z 9

NAG, der eine Mehrfachehe erwähnt. Die Bf stelle auch keine Gefährdung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit dar.

I.3. Mit Schreiben vom 10. November 2025 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.
Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den Verwaltungsakt und die Beschwerde sowie durch Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung, im Zuge deren der E__ mit Hilfe einer Dolmetscherin als Zeuge einvernommen wurde.

I.4. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Die Bf ist Staatsangehörige von B__, Schiitin, und wurde am tt.mm.jjjj geboren. Am 23. Mai 2024 stellte sie einen Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels „Rot-Weiß-Rot-Karte Plus". Seit 20. Mai 2024 ist sie in I__ aufhältig. Ihrem Antrag legte sie ein von der österreichischen Botschaft beglaubigtes Führungszeugnis der afghanischen Botschaft in I__ bei, wonach keine strafrechtlichen Einträge gegen sie vorliegen. Ferner legte sie ein unbeglaubigtes pakistanisches polizeiliches Führungszeugnis vom 20. Mai 2025 vor, wonach keine strafrechtlichen Einträge gegen sie vorlägen. Dieses Führungszeugnis weist einen QR-Code auf, der zu einem Link zur Polizei J__ führt, mit dem Dokumente nach Eingabe der Nummer überprüft werden können (https://aaa.aaa.gov.)
Ein Quotenplatz ist vorhanden. Die Bf verfügt über einen bis 19. Mai 2032 gültigen Reisepass.

Der E__ ist ebenfalls Staatsangehöriger von B__. Mit Erkenntnis des Asylgerichtshofs vom 12. Februar 2013 wurde dem ZF der Status des Asylberechtigten zuerkannt und gemäß § 3 Abs 5 AsylG festgestellt, dass ihm damit kraft Gesetzes die Flüchtlingseigenschaft zukommt. Fluchtgrund des ZF war seine Konversion zum Christentum. Vor seiner Konversion war der K__ Der E__ wohnt seit 2018 in derselben Wohnung, bestehend aus einem Zimmer, einer Küche, Vorraum, Bad, WC und einem Kellerraum. Die Wohnung ist knapp 40m² groß. Für die Wohnung zahlt der Bf 323 Euro Gesamtmiete, für die Heizung 60 Euro und für Strom 29 Euro monatlich. Er hat einen Kredit aushaften, dessen Endfälligkeit am 15. Juni 2027 eintritt. Dafür hat er monatlich 150 Euro an Raten zu begleichen. Der Bf geht einer versicherungspflichtigen Beschäftigung nach und verdient monatlich durchschnittlich 2.438,92 Euro netto (inklusive Sonderzahlungen).

Die Bf legte im ggst Verfahren eine am 16. August 2022 ausgestellte Heiratsurkunde der Botschaft der Islamischen Republik B__ in Teheran vor, mit der die Heirat zwischen der Bf und dem E__ am 26. Juli 2022 in D__ bestätigt

wurde. Die Heiratsurkunde wurde mit einer Registrierungsnummer versehen. In der Heiratsurkunde ist eine Bestätigung des ZF enthalten, Muslim zu sein und dass keine religiösen Ehehindernisse vorlägen. Die Heiratsurkunde enthält ua den Hinweis, dass folgende Bedingungen für die Gültigkeit des Ehevertrags erforderlich sind: „Keine religiöse dauerhafte oder vorläufige Beschränkung zwischen dem Ehepaar". Ferner wird darauf hingewiesen, dass die Ehe einer muslimischen Frau mit einem nicht-muslimischen Mann nichtig ist. Eine gerichtliche Nichtigerklärung der von der afghanischen Botschaft registrierten Eheschließung ist im ggst Verfahren nicht hervorgekommen. Die Heiratsurkunde wurde von der Bf in Begleitung zweier Zeugen von der Botschaft eingeholt, der E__ hat die Botschaft nicht betreten, es hat dort keine Eheschließung – allenfalls durch einen Stellvertreter – stattgefunden.

Am 26. Juli 2022 fand eine Feier statt, bei der Verwandte und Musiker anwesend waren und der Bf vom E__ eine Mitgift iHv 110.000 Afghani übergeben wurde.

Der E__ heiratete nach dem Tod seines Bruders dessen Frau vor einem Mullah. Die Ehe wurde nicht registriert. Diese Ehe machte er in seinem Asylverfahren geltend. Der E__ und diese Frau haben sich getrennt. Offiziell wurde die Ehe nicht geschieden, eine Scheidung ist im afghanischen Recht auch ohne gerichtliche Entscheidung vorgesehen.

Art 100 des afghanisch-schiitischen PSG sieht die Möglichkeit der Stellvertretung bei der Eheschließung vor. Diese erfordert eine rechtmäßige Vertretungsmacht durch Erteilung einer rechtsgeschäftlichen Vollmacht. Liegt eine solche nicht vor, werden die Handlungen des vermeintlichen Vertreters dem vermeintlich Vertretenen nicht zugerechnet. Eine ohne Vertretungsmacht durch den Falsus für einen anderen geschlossene Ehe ist unwirksam. Die Partei, die unberechtigterweise verheiratet worden ist, hat die Möglichkeit, die Ehe nachträglich zu bestätigen.

Das afghanisch-schiitische PSG unterscheidet bezüglich der Eheschließung zwischen Muslimen und Andersgläubigen zwischen den Geschlechtern. Zudem differenziert es zwischen Muslimen, Angehörigen der (übrigen) sogenannten Buchreligionen (Christen und Juden) und Andersgläubigen, die keiner Buchreligion angehören.
Nach Art 92 afghanisch-schiitischem PSG ist es einem muslimischen Mann erlaubt, die Ehe mit einer Muslima (jeder Konfession) und einer Angehörigen einer Buchreligion zu schließen. Eine Muslima hingegen darf nur einen Muslim heiraten. Damit eine Ehe fehlerfrei geschlossen wird, dürfen zum Zeitpunkt der Eheschließung keine Eheverbote vorliegen. Es gibt vorübergehende und dauerhafte Eheverbote. Bei Vorliegen eines dauerhaften Eheverbotes ist eine Eheschließung unter keinen Umständen erlaubt. Liegt ein vorübergehendes Eheverbot vor, ist die Eheschließung erst nach Wegfall des Eheverbotes gestattet.

Ein vorübergehendes Eheverbot bestimmt ua Art 92 des afghanisch-schiitischen PSG (Eheschließung mit Andersgläubigen).

Gemäß Art 970 des iranischen Zivilgesetzbuchs – ZGB dürfen ausländische diplomatische oder konsularische Vertreter im H__ Eheschließungen nur dann vornehmen, wenn beide Ehepartner Staatsangehörige ihres Landes sind und die Gesetze dieses Landes ihnen dies gestatten. Die Eheschließung muss in jedem Fall beim Standesamt registriert werden.

Gemäß Art 1059 ZGB ist die Eheschließung einer muslimischen Frau mit einem Nicht-Muslim nicht zulässig.

Gemäß Art 1062 ZGB erfolgt die Eheschließung im H__ durch Antrag und Annahme in Worten, die ausdrücklich die Absicht der Eheschließung zum Ausdruck bringen. Eine bestimmte Form der Eheschließung schreibt das ZGB nicht vor.

Gemäß Art 1078 ZGB kann alles, was als Eigentum bezeichnet werden kann und das man besitzen und in Besitz haben kann, als Mitgift bestimmt werden.
Eine Mitgift schreibt das ZGB nicht zwingend für das Zustandekommen der Ehe vor.

II. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich einerseits aus dem vorgelegten Verwaltungsakt und andererseits aus den Aussagen des ZF in der öffentlichen mündlichen Verhandlung. Dass ein Quotenplatz vorhanden ist, führte die Vertreterin der belangten Behörde aus. Die Feststellungen zur ersten Ehe des ZF ergeben sich aus dessen diesbezüglicher und glaubwürdiger Aussage in der Verhandlung.
Hinsichtlich der Eheschließung führte der als Zeuge einvernommene ZF zunächst aus, die Eheschließung habe vor der afghanischen Botschaft in D__ stattgefunden, wo er nicht nach seiner Religion gefragt worden sei. Dann führte er aus, er sei aufgrund seines Konventionspasses gar nicht in die afghanische Botschaft hineingegangen. Er blieb aber dabei, dass die Eheschließung in der afghanischen Botschaft stattgefunden habe. Die Nachfrage, ob er dann doch hineingegangen ist, beantwortete der E__ damit, dass das nicht notwendig gewesen sei, die Bf habe das mit zwei Zeugen erledigt, es seien dorthin nur Dokumente gebracht worden.
Der E__ führte dann aus, es habe eine Eheschließung vor einem Mullah stattgefunden, führte aber sogleich aus, sie hätten nicht traditionell geheiratet. Es habe keine Eheschließung gegeben, die Eheschließung habe nur so ausgesehen, dass die Bf mit den genannten Zeugen die Dokumente in die afghanische Botschaft gebracht habe. Der E__ hat mit keinem Wort erwähnt, dass er bei der Eheschließung vertreten gewesen wäre oder einem Vertreter eine Vollmacht erteilt hätte. Erwähnung fanden lediglich zwei Zeugen, die auch auf der Heiratsurkunde aufscheinen.

Auf den späteren Vorhalt der Divergenz zwischen dem Datum der Heirat und jenem der Ausstellung der Urkunde führte der Bf aus, am 26. Juli 2022 sei die Heirat gewesen, am 16. August 2022 sei die Urkunde ausgestellt worden. Auf die Frage, was am 26. Juli 2022 stattgefunden habe, führte er aus, da habe eine Feier mit Verwandten und Musikern stattgefunden, es sei gegessen worden und er habe der Bf eine Morgengabe überreicht. Der ZF erwähnte, dass ein Mullah anwesend gewesen sei, die Bf gab bei ihrer Einvernehme vor der Botschaft an, am 26. Juli 2022 habe die religiöse Eheschließung stattgefunden.
Angesichts dieser Ausführungen gelangt das erkennende Gericht zum Ergebnis, dass am 26. Juli 2022 das festgestellte Fest stattgefunden hat und der E__ die Botschaft nicht betreten hat und dort auch keine Eheschließung unter Zuhilfenahme eines Stellvertreters stattgefunden hat.

Die Feststellungen zu den afghanischen Eheschließungs- und Scheidungsformalitäten ergeben sich aus dem „Kommentar zum Eherecht schiitischer Afghanen", https://www.ccc.ccc sowie aus https://www.ddd.pdf.

Die Feststellungen zum iranischen ZGB ergeben sich aus https://bbb.bbb.org sowie https://www.ddd.pdf.

III.1. Die maßgeblichen Bestimmungen des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes – NAG, BGBl. I Nr. 100/2005 idF BGBl. I Nr. 87/2025, lauten wie folgt:

„Begriffsbestimmungen
§ 2.
(1) Im Sinne dieses Bundesgesetzes ist
1. Fremder: wer die österreichische Staatsbürgerschaft nicht besitzt;
[…]
9. Familienangehöriger: wer Ehegatte oder minderjähriges lediges Kind, einschließlich Adoptiv- oder Stiefkind, ist (Kernfamilie); dies gilt weiters auch für eingetragene Partner; Ehegatten und eingetragene Partner müssen das 21. Lebensjahr zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits vollendet haben; lebt im Fall einer Mehrfachehe bereits ein Ehegatte gemeinsam mit dem Zusammenführenden im Bundesgebiet, so sind die weiteren Ehegatten keine anspruchsberechtigten Familienangehörigen zur Erlangung eines Aufenthaltstitels;
[…]

Allgemeine Voraussetzungen für einen Aufenthaltstitel
§ 11.
(1) Aufenthaltstitel dürfen einem Fremden nicht erteilt werden, wenn
1. gegen ihn ein aufrechtes Einreiseverbot gemäß § 53 FPG oder ein aufrechtes Aufenthaltsverbot gemäß § 67 FPG besteht;
2. gegen ihn ein aufrechtes Einreiseverbot (Art. 3 Z 6 der Rückführungsrichtlinie) eines anderen EWR-Mitgliedstaats oder der Schweiz besteht;

2a. gegen ihn eine Rückkehrentscheidung (Art. 3 Z 4 der Rückführungsrichtlinie) eines anderen EWR-Mitgliedstaats oder der Schweiz besteht;
3. gegen ihn eine durchsetzbare Rückkehrentscheidung erlassen wurde und seit seiner Ausreise nicht bereits achtzehn Monate vergangen sind, sofern er nicht einen Antrag gemäß § 21 Abs. 1 eingebracht hat, nachdem er seiner Ausreiseverpflichtung freiwillig nachgekommen ist;
4. eine Aufenthaltsehe, Aufenthaltspartnerschaft oder Aufenthaltsadoption (§ 30 Abs. 1 oder 2) vorliegt;
5. eine Überschreitung der Dauer des erlaubten visumfreien oder visumpflichtigen Aufenthalts im Zusammenhang mit § 21 Abs. 6 vorliegt oder
6. er in den letzten zwölf Monaten wegen Umgehung der Grenzkontrolle oder nicht rechtmäßiger Einreise in das Bundesgebiet rechtskräftig bestraft wurde.
(2) Aufenthaltstitel dürfen einem Fremden nur erteilt werden, wenn
1. der Aufenthalt des Fremden nicht öffentlichen Interessen widerstreitet;
2. der Fremde einen Rechtsanspruch auf eine Unterkunft nachweist, die für eine vergleichbar große Familie als ortsüblich angesehen wird;
3. der Fremde über einen alle Risken abdeckenden Krankenversicherungsschutz verfügt und diese Versicherung in Österreich auch leistungspflichtig ist;
4. der Aufenthalt des Fremden zu keiner finanziellen Belastung einer Gebietskörperschaft führen könnte;
5. durch die Erteilung eines Aufenthaltstitels die Beziehungen der Republik Österreich zu einem anderen Staat oder einem anderen Völkerrechtssubjekt nicht wesentlich beeinträchtigt werden;
6. der Fremde im Fall eines Verlängerungsantrages (§ 24) das Modul 1 der Integrationsvereinbarung gemäß § 9 Integrationsgesetz (IntG), BGBl. I Nr. 68/2017, rechtzeitig erfüllt hat, und
7. in den Fällen der §§ 58 und 58a seit der Ausreise in einen Drittstaat gemäß § 58 Abs. 5 mehr als vier Monate vergangen sind.
(3) Ein Aufenthaltstitel kann trotz Vorliegens eines Erteilungshindernisses gemäß Abs. 1 Z 2a, 3, 5 oder 6 sowie trotz Ermangelung einer Voraussetzung gemäß Abs. 2 Z 1 bis 7 erteilt werden, wenn dies zur Aufrechterhaltung des Privat- und Familienlebens im Sinne des Art. 8 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (Europäische Menschenrechtskonvention – EMRK), BGBl. Nr. 210/1958, geboten ist. Bei der Beurteilung des Privat- und Familienlebens im Sinne des Art. 8 EMRK sind insbesondere zu berücksichtigen:
1. die Art und Dauer des bisherigen Aufenthalts und die Frage, ob der bisherige Aufenthalt des Drittstaatsangehörigen rechtswidrig war;
2. das tatsächliche Bestehen eines Familienlebens;
3. die Schutzwürdigkeit des Privatlebens;
4. der Grad der Integration;
5. die Bindungen zum Heimatstaat des Drittstaatsangehörigen;
6. die strafgerichtliche Unbescholtenheit;
7. Verstöße gegen die öffentliche Ordnung, insbesondere im Bereich des Asyl-, Fremdenpolizei- und Einwanderungsrechts;
8. die Frage, ob das Privat- und Familienleben des Drittstaatsangehörigen in einem Zeitpunkt entstand, in dem sich die Beteiligten ihres unsicheren Aufenthaltsstatus bewusst waren;

9. die Frage, ob die Dauer des bisherigen Aufenthaltes des Fremden in den Behörden zurechenbaren überlangen Verzögerungen begründet ist.
(4) Der Aufenthalt eines Fremden widerstreitet dem öffentlichen Interesse (Abs. 2 Z 1), wenn
1. sein Aufenthalt die öffentliche Ordnung oder Sicherheit gefährden würde oder
2. der Fremde ein Naheverhältnis zu einer extremistischen oder terroristischen Gruppierung hat und im Hinblick auf deren bestehende Strukturen oder auf zu gewärtigende Entwicklungen in deren Umfeld extremistische oder terroristische Aktivitäten derselben nicht ausgeschlossen werden können, oder auf Grund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, dass er durch Verbreitung in Wort, Bild oder Schrift andere Personen oder Organisationen von seiner gegen die Wertvorstellungen eines europäischen demokratischen Staates und seiner Gesellschaft gerichteten Einstellung zu überzeugen versucht oder versucht hat oder auf andere Weise eine Person oder Organisation unterstützt, die die Verbreitung solchen Gedankengutes fördert oder gutheißt.
(5) Der Aufenthalt eines Fremden führt zu keiner finanziellen Belastung einer Gebietskörperschaft (Abs. 2 Z 4), wenn der Fremde feste und regelmäßige eigene Einkünfte hat, die ihm eine Lebensführung ohne Inanspruchnahme von Sozialhilfeleistungen der Gebietskörperschaften ermöglichen und der Höhe nach den Richtsätzen des § 293 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG), BGBl. Nr. 189/1955, entsprechen. Feste und regelmäßige eigene Einkünfte werden durch regelmäßige Aufwendungen geschmälert, insbesondere durch Mietbelastungen, Kreditbelastungen, Pfändungen und Unterhaltszahlungen an Dritte nicht im gemeinsamen Haushalt lebende Personen. Dabei bleibt einmalig ein Betrag bis zu der in § 292 Abs. 3 zweiter Satz ASVG festgelegten Höhe unberücksichtigt und führt zu keiner Erhöhung der notwendigen Einkünfte im Sinne des ersten Satzes. Bei Nachweis der Unterhaltsmittel durch Unterhaltsansprüche (§ 2 Abs. 4 Z 3) oder durch eine Haftungserklärung (§ 2 Abs. 1 Z 15) ist zur Berechnung der Leistungsfähigkeit des Verpflichteten nur der das pfändungsfreie Existenzminimum gemäß § 291a der Exekutionsordnung (EO), RGBl. Nr. 79/1896, übersteigende Einkommensteil zu berücksichtigen. In Verfahren bei Erstanträgen sind soziale Leistungen nicht zu berücksichtigen, auf die ein Anspruch erst durch Erteilung des Aufenthaltstitels entstehen würde, insbesondere Sozialhilfeleistungen oder die Ausgleichszulage.
[…]

Allgemeine Verfahrensbestimmungen
§ 19.
[…]
(3) Der Bundesminister für Inneres ist ermächtigt, durch Verordnung festzulegen, welche Urkunden und Nachweise für den jeweiligen Aufenthaltszweck (Abs. 2) dem Antrag jedenfalls anzuschließen sind. Diese Verordnung kann auch Form und Art einer Antragstellung, einschließlich bestimmter, ausschließlich zu verwendender Antragsformulare, enthalten.
[…]

Gültigkeitsdauer von Aufenthaltstiteln
§ 20.
(1) Befristete Aufenthaltstitel sind für die Dauer von zwölf Monaten oder für die in diesem Bundesgesetz bestimmte längere Dauer auszustellen, es sei denn, es wurde jeweils eine

kürzere Dauer des Aufenthaltstitels beantragt oder das Reisedokument weist nicht die entsprechende Gültigkeitsdauer auf.
[…]

Nachweis von Deutschkenntnissen
§ 21a.
(1) Drittstaatsangehörige haben mit der Stellung eines Erstantrages auf Erteilung eines Aufenthaltstitels gemäß § 8 Abs. 1 Z 2, 4, 5, 6, 8, 9 oder 10 Kenntnisse der deutschen Sprache nachzuweisen. […]
[…]
(4) Abs. 1 gilt nicht für Drittstaatsangehörige,
[…]
4. die Familienangehörige von Asylberechtigten sind und einen Aufenthaltstitel ‚Rot–Weiß–Rot – Karte plus' gemäß § 46 Abs. 1 Z 2 lit. c beantragen […]
Aufenthaltsehe, Aufenthaltspartnerschaft und Aufenthaltsadoption
§ 30.
(1) Ehegatten oder eingetragene Partner, die ein gemeinsames Familienleben im Sinne des Art. 8 EMRK nicht führen, dürfen sich für die Erteilung und Beibehaltung von Aufenthaltstiteln nicht auf die Ehe oder eingetragene Partnerschaft berufen.
[…]

Bestimmungen über die Familienzusammenführung
§ 46.
(1) Familienangehörigen von Drittstaatsangehörigen ist ein Aufenthaltstitel ‚Rot-Weiß-Rot – Karte plus' zu erteilen, wenn sie die Voraussetzungen des 1. Teiles erfüllen, und
[…]
2. ein Quotenplatz vorhanden ist und der Zusammenführende
[…]
c) Asylberechtigter ist und § 34 Abs. 2 AsylG 2005 nicht gilt,
[…]"

III.2. Die maßgeblichen Bestimmungen der Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz-Durchführungsverordnung – NAG-DV, BGBl. II Nr. 451/2005 idF BGBl. II Nr. 262/2025, lauten wie folgt:

„Zu § 19 Abs. 3 NAG
Form der Urkunden und Nachweise für Aufenthaltstitel
§ 6.
(1) Die nach den §§ 7 bis 9b sowie nach § 56 NAG bei der Antragstellung erforderlichen Urkunden und Nachweise sind der Behörde oder Berufsvertretungsbehörde jeweils im Original und in Kopie vorzulegen. […]
(2) Die Behörde oder Berufsvertretungsbehörde prüft die vorgelegten, dem Antrag anzuschließenden Kopien auf ihre vollständige Übereinstimmung mit dem Original und bestätigt dies mit einem Vermerk auf der Kopie.
[…]

(3) Urkunden und Nachweise, die nicht in deutscher Sprache verfasst sind, sind auf Verlangen der Behörde oder Berufsvertretungsbehörde zusätzlich in einer Übersetzung ins Deutsche vorzulegen.
(4) Urkunden und Nachweise sind auf Verlangen der Behörde nach den jeweils geltenden Vorschriften in beglaubigter Form vorzulegen.

Urkunden und Nachweise für alle Aufenthaltstitel
§ 7.
(1) Dem Antrag auf Ausstellung eines Aufenthaltstitels (§ 1) sind – unbeschadet weiterer Urkunden und Nachweise nach den §§ 8 und 9 – folgende Urkunden und Nachweise anzuschließen:
1. gültiges Reisedokument (§ 2 Abs. 1 Z 2 und 3 NAG);
2. Lichtbild des Antragstellers gemäß § 2a;
3. erforderlichenfalls Geburtsurkunde, Heiratsurkunde, Urkunde über die Ehescheidung, Partnerschaftsurkunde, Urkunde über die Auflösung der eingetragenen Partnerschaft, Urkunde über die Annahme an Kindesstatt, Nachweis oder Urkunde über das Verwandtschaftsverhältnis, Sterbeurkunde;
4. erforderlichenfalls Nachweis des Rechtsanspruchs auf eine ortsübliche Unterkunft, insbesondere Miet- oder Untermietverträge, bestandrechtliche Vorverträge oder Eigentumsnachweise;
5. erforderlichenfalls Nachweis über einen in Österreich leistungspflichtigen und alle Risken abdeckenden Krankenversicherungsschutz, insbesondere durch eine entsprechende Versicherungspolizze, sofern kein Fall der gesetzlichen Pflichtversicherung bestehen wird oder besteht (§ 11 Abs. 2 Z 3 NAG);
6. erforderlichenfalls Nachweis des gesicherten Lebensunterhalts, insbesondere Lohnzettel, Lohnbestätigungen, Dienstverträge, arbeitsrechtliche Vorverträge, Bestätigungen über Pensions-, Renten- oder sonstige Versicherungsleistungen, Nachweise über das Investitionskapital, Nachweis eigenen Vermögens in ausreichender Höhe oder in den bundesgesetzlich vorgesehenen Fällen eine Haftungserklärung.
(2) Beruft sich der Antragsteller betreffend Abs. 1 Z 4 oder 6 auf Leistungen oder die Leistungsfähigkeit eines verpflichteten Dritten, so ist darüber jeweils ein Nachweis anzuschließen.
[…]"

III.3. Gemäß Art 12 Abs 1 der Genfer Flüchtlingskonvention – GFK, BGBl. Nr. 55/1955 idgF wird die personenrechtliche Stellung eines Flüchtlings vom Gesetz seines Wohnsitzlandes oder, wenn er keinen Wohnsitz hat, vom Gesetz seines Aufenthaltslandes bestimmt.

Gemäß Art 12 Abs 2 GFK sollen Rechte, die von einem Flüchtling vorher erworben wurden und die auf der personenrechtlichen Stellung beruhen, insbesondere solche Rechte, die sich aus einer Verehelichung ergeben, von den vertragschließenden Staaten anerkannt werden, vorausgesetzt, dass die nach der Gesetzgebung des betreffenden Staates allfällig vorgesehenen Formalitäten erfüllt worden sind. Voraussetzung ist weiters, dass es sich bei diesen Rechten um solche handelt, die von der Gesetzgebung des betreffenden Staates auch anerkannt werden würden, wenn die in Frage stehende Person nicht Flüchtling wäre.

III.4. Die maßgeblichen Bestimmungen des Internationalen Privatrechtsgesetzes – IPRG, BGBl. Nr. 304/1978 idF BGBl. I Nr. 147/2022, lauten wie folgt:

„Vorbehaltsklausel (ordre public)
§ 6.
Eine Bestimmung des fremden Rechtes ist nicht anzuwenden, wenn ihre Anwendung zu einem Ergebnis führen würde, das mit den Grundwertungen der österreichischen Rechtsordnung unvereinbar ist. An ihrer Stelle ist erforderlichenfalls die entsprechende Bestimmung des österreichischen Rechtes anzuwenden.

§ 9.
[…]
(3) Das Personalstatut einer Person, die Flüchtling im Sinn der für Österreich geltenden internationalen Übereinkommen ist oder deren Beziehungen zu ihrem Heimatstaat aus vergleichbar schwerwiegenden Gründen abgebrochen sind, ist das Recht des Staates, in dem sie ihren Wohnsitz, mangels eines solchen ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat; eine Verweisung dieses Rechtes auf das Recht des Heimatstaates (§ 5) ist unbeachtlich.

Form der Eheschließung
§ 16.
[…]
(2) Die Form einer Eheschließung im Ausland ist nach dem Personalstatut jedes der Verlobten zu beurteilen; es genügt jedoch die Einhaltung der Formvorschriften des Ortes der Eheschließung.

Voraussetzungen der Eheschließung
§ 17.
(1) Die Voraussetzungen der Eheschließung sowie die der Ehenichtigkeit und der Aufhebung sind für jeden der Verlobten nach seinem Personalstatut zu beurteilen.
[…]
(2) Ist durch eine für den österreichischen Rechtsbereich wirksame Entscheidung eine Ehe für nichtig erklärt, aufgehoben, geschieden oder als nicht bestehend festgestellt worden, so darf nicht allein deshalb eine neue Eheschließung untersagt oder eine neue Ehe für nichtig erklärt werden, weil die Entscheidung nach dem Personalstatut eines oder beider Verlobten bzw. Ehegatten nicht anerkannt wird. Dies gilt sinngemäß im Fall der Todeserklärung oder der Beweisführung des Todes."

III.5. Die maßgeblichen Bestimmungen des Ehegesetzes, dRGBl. I S 807/1938 idF BGBl. I Nr. 46/2025, lauten wie folgt:

„§ 27
Niemand kann sich auf die Nichtigkeit einer Ehe berufen, solange nicht die Ehe durch gerichtliches Urteil für nichtig erklärt worden ist."

III.6. Die maßgeblichen Bestimmungen des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes – ASVG, BGBl. Nr. 189/1955 idF BGBl. I Nr. 105/2025 lauten wie folgt:

„Anspruchsberechtigung für Angehörige.
§ 123.
(1) Anspruch auf die Leistungen der Krankenversicherung besteht für Angehörige,
1. wenn sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben und
2. wenn sie weder nach der Vorschrift dieses Bundesgesetzes noch nach anderer gesetzlicher Vorschrift krankenversichert sind und auch für sie seitens einer Krankenfürsorgeeinrichtung eines öffentlich-rechtlichen Dienstgebers Krankenfürsorge nicht vorgesehen ist.
[…]
(2) Als Angehörige gelten:
1. der/die Ehegatte/Ehegattin oder eingetragene Partner/Partnerin;
[…]

Voraussetzungen für den Anspruch auf Ausgleichszulage
§ 292.
[…]
(3) Nettoeinkommen im Sinne der Abs. 1 und 2 ist, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt wird, die Summe sämtlicher Einkünfte in Geld oder Geldeswert nach Ausgleich mit Verlusten und vermindert um die gesetzlich geregelten Abzüge. Für die Bewertung der Sachbezüge gilt, soweit nicht Abs. 8 anzuwenden ist, die Bewertung für Zwecke der Lohnsteuer mit der Maßgabe, daß als Wert der vollen freien Station der Betrag von 216,78 € (Anm. 1) heranzuziehen ist; an die Stelle dieses Betrages tritt ab 1. Jänner eines jeden Jahres, erstmals ab 1. Jänner 1994, der unter Bedachtnahme auf § 108 Abs. 6 mit dem Anpassungsfaktor (§ 108f) vervielfachte Betrag. […]
[…]
(_____
Anm. 1:
gemäß BGBl. II Nr. 417/2024 für 2025: 376,27 €
gemäß BGBl. II Nr. 263/2025 für 2026: 386,43 €
[…])

Richtsätze
§ 293.
(1) Der Richtsatz beträgt unbeschadet des Abs. 2
a) für Pensionsberechtigte aus eigener Pensionsversicherung,
aa) wenn sie mit dem Ehegatten/der Ehegattin oder dem/der eingetragenen Partner/in, der/die seinen/ihren rechtmäßigen Aufenthalt im Inland hat, im gemeinsamen Haushalt leben 1751,56 € (Anm. 1),
[…]
(_____
Anm. 1:
gemäß BGBl. II Nr. 407/2023 für 2024: 1 921,46 €
gemäß BGBl. II Nr. 417/2024 für 2025: 2 009,85 €
gemäß BGBl. II Nr. 263/2025 für 2026: 2 064,12 €
[…])"

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

IV.1. Der E__ ist in Österreich asylberechtigt, ihm kommt die Flüchtlingseigenschaft iSd GFK zu. Gemäß Art 12 Abs 1 GFK und § 9 Abs 3 IPRG unterliegt der E__ damit dem österreichischen Personalstatut. Da der E__ und die Bf zum Zeitpunkt der Feststellung der Flüchtlingseigenschaft des E__ nicht verheiratet waren, kommt weder Art 12 Abs 2 GFK noch § 34 Abs 2 AsylG zum Tragen.

Im Folgenden sind die Voraussetzungen für die Erteilung eines Aufenthaltstitels gemäß § 46 Abs 1 Z 2 lit. c NAG zu prüfen.

IV.2.1. Familienangehöriger ist iSd § 2 Abs 1 Z 9 NAG ua der Ehepartner. Es ist sohin zunächst zu prüfen, ob die Bf iSd NAG Ehepartnerin des E__ ist.
Die Bf und der E__ führten aus, im H__ die Ehe geschlossen zu haben. Sowohl der E__ als auch die Bf sind Staatsangehörige von B__. Der E__ unterliegt jedoch – wie unter IV.1. festgehalten – aufgrund seiner Flüchtlingseigenschaft dem österreichischen Personalstatut. Gemäß § 17 Abs 1 IPRG sind die Voraussetzungen der Eheschließung sowie die der Ehenichtigkeit und der Aufhebung für jeden der Verlobten nach seinem Personalstatut zu beurteilen.

IV.2.2. Aufgrund der vorgebrachten Eheschließung im H__ genügt gemäß § 16 Abs 2 IPRG jedoch die Einhaltung der Formvorschriften des Ortes der Eheschließung. Die Form der vorgebrachten Eheschließung ist daher nach dem iranischen ZGB zu beurteilen.

Art 970 ZGB erlaubt eine Eheschließung vor der Botschaft eines Landes, wenn beide Beteiligten die gleiche Staatsangehörigkeit haben und die Gesetzes ihres Landes ihnen die Eheschließung gestatten.
Dazu ist zunächst festzuhalten, dass der E__ die afghanische Botschaft nicht betreten hat und auch keinen Stellvertreter zur dortigen Eheschließung bevollmächtigt hatte. Eine Eheschließung vor der Botschaft fand – ungeachtet der Bestimmungen des afghanisch-schiitischen PSG betreffend Eheverbote zwischen einer Muslima und einem Christen – nicht statt, weswegen darauf nicht näher einzugehen ist.

IV.2.3. Jedoch verbietet auch Art 1059 ZGB die Eheschließung zwischen einer Muslima und einem Nicht-Muslim.

Der Verwaltungsgerichtshof führte dazu Folgendes aus (VwGH 30.1.1991, 89/01/0276): „Ist eine Ehe geschlossen worden, obwohl hiefür nach dem maßgebenden Recht die sachlichen Voraussetzungen nicht vorgelegen haben, so ist die Frage, ob und unter welchen Voraussetzungen die Ehe für nichtig erklärt werden kann, nach demselben Recht zu beurteilen. Auch wenn das Personalstatut bloß eines der Ehegatten verletzt

wurde, während nach dem Personalstatut des anderen Ehegatten eine Nichtigkeit nicht vorliegt, kann die Ehe mit Wirkung für beide Ehegatten für nichtig erklärt werden."
Der Verwaltungsgerichtshof verwies in weiterer Folge auf § 27 EheG, wonach sich niemand auf die Nichtigkeit einer Ehe berufen kann, solange die Ehe nicht durch gerichtliches Urteil für nichtig erklärt worden ist. Eine derartige Nichtigerklärung ist im ggst Verfahren nicht hervorgekommen.
IV.2.4. Die belangte Behörde berief sich jedoch darauf, dass die Ehe aufgrund der einschlägigen afghanischen Vorschriften nichtig sei und nicht als Ehe anerkannt werden könne.
In seiner Entscheidung vom 4. Oktober 2018, Ra 2018/18/0149, hielt der Verwaltungsgerichtshof fest, „dass eine die Formvorschriften des Ortes der Eheschließung erfüllende Ehe grundsätzlich gültig ist. Der bloße Umstand der rückwirkenden Anerkennung einer traditionellen Eheschließung mit ihrer nachfolgenden staatlichen Registrierung im ausländischen Recht verstößt […] nicht gegen die Grundwertungen der österreichischen Rechtsordnung."
Entsprechend der Heiratsurkunde der afghanischen Botschaft wurde eine am 26. Juli 2022 geschlossene Ehe zwischen dem E__ und der Bf durch die afghanische Botschaft in D__ registriert. ISd zitierten Judikatur wurde sohin der 26. Juli 2022 als Eheschließungsdatum staatlich durch die afghanische Botschaft in D__ registriert, was nicht gegen die Grundwertungen der österreichischen Rechtsordnung verstößt.

Zum von der belangten Behörde ins Treffen geführten Nichtigkeitsgrund der Religionsverschiedenheit nach afghanischem und iranischem Recht ist erneut auf die Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs vom 30. Jänner 1991, VwGH 89/01/0276, zu verweisen, wonach „eine im ausländischen Recht allenfalls festgelegte Ehenichtigkeit aus Gründen der Religion nicht im Einklang mit dem österreichischen ordre-public [ist], weil die Anerkennung eines derartigen Ehenichtigkeitsgrundes für den österreichischen Rechtsbereich dazu führen würde, daß nicht auf das Weltliche beschränkte Umstände gravierende Rechtsfolgen nach sich zögen. Dies stünde aber in Widerspruch zum Grundsatz der Säkularität des Staates."

Unabhängig von der nicht hervorgekommenen gerichtlichen Nichtigkeitserklärung der registrierten Eheschließung wäre die allenfalls nach afghanischem oder iranischem Recht entstandene Nichtigkeit allein aus dem Grund der Religionsverschiedenheit aufgrund der ordre-public-Widrigkeit im innerstaatlichen Kontext nicht anwendbar.

IV.2.5. Es bleibt sohin abschließend zu prüfen, ob beim Fest vom 26. Juli 2022 eine Eheschließung nach den Formvorschriften des iranischen ZGB stattgefunden hat.

Gemäß Art 1062 ZGB erfolgt die Eheschließung im H__ durch Antrag und Annahme in Worten, die ausdrücklich die Absicht der Eheschließung zum Ausdruck bringen.

Eine bestimmte Form der Eheschließung schreibt das ZGB nicht vor. Gemäß Art 1078 ZGB kann alles, was als Eigentum bezeichnet werden kann und das man besitzen und in Besitz haben kann, als Mitgift bestimmt werden. Eine Mitgift schreibt das ZGB nicht zwingend für das Zustandekommen der Ehe vor.

Der E__ verwickelte sich hinsichtlich der Eheschließung in mehrere Widersprüche (wie unter II dargelegt), schließlich führte er jedoch aus, dass er „im Rahmen dieser Zeremonie" beim Fest am 26. Juli 2022 eine Morgengabe übergeben habe, die im Übrigen auch in der Heiratsurkunde betragsmäßig erwähnt ist. Eine Morgengabe ist zwar nicht verpflichtend, das Überreichen einer Morgengabe lässt allerdings darauf schließen, dass es zu einem Antrag und einer Annahme in Worten, die ausdrücklich die Absicht einer Eheschließung zum Ausdruck gebracht haben, gekommen ist. Weitere Formvorschriften sieht das ZGB nicht vor. Überdies hat die Bf in ihrer Einvernahme vor der österreichischen Botschaft in J__ angegeben, es habe am 26. Juli 2022 eine religiöse Eheschließung stattgefunden, was im Kontext mit der Morgengabe jedenfalls auf eine Eheschließung im Sinne eines Antrags und einer Annahme durch den E__ und die Bf schließen lässt. Diese wurde in weiterer Folge durch die afghanische Botschaft in D__ registriert. Es liegt sohin eine Eheschließung nach dem iranischen ZGB vor.

IV.2.6. Der ZF heiratete die Frau seines verstorbenen Bruders, bevor er B__ verließ. Entsprechend seinen Angaben wurde diese nicht offiziell registrierte Ehe auch nicht offiziell geschieden. Für die Scheidung sieht das afghanische Recht ua eine einvernehmliche Trennung vor. Ungeachtet entsprechender afghanischer Rechtsvorschriften regelt § 2 Abs 1 Z 9 NAG, dass, wenn im Fall einer Mehrfachehe bereits ein Ehegatte gemeinsam mit dem Zusammenführenden im Bundesgebiet lebt, die weiteren Ehegatten keine anspruchsberechtigten Familienangehörigen zur Erlangung eines Aufenthaltstitels sind. Dass die erste Frau des E__ mit diesem im Bundesgebiet leben würde, ist im ggst Verfahren nicht hervorgekommen, weswegen die erste Ehe des E__ – ungeachtet der vorgebrachten einvernehmlichen Scheidung – keine Auswirkungen auf die Familienangehörigeneigenschaft der Bf iSd § 2 Abs 1 Z 9 NAG entfaltet.

IV.2.7. Das erkennende Gericht gelangt daher zur Auffassung, dass aufgrund der am 26. Juli 2022 den Formvorschriften des iranischen ZGB entsprechenden Eheschließung zwischen der Bf und dem E__ die Bf Familienangehörige des ZF iSd § 2 Abs 1 Z 9 NAG ist.

IV.3. Gemäß § 46 Abs 1 Z 2 NAG muss jedenfalls ein Quotenplatz vorhanden sein. Das Vorliegen eines Quotenplatzes wurde von der Vertreterin der belangten Behörde bestätigt.

IV.4. Ferner müssen die Voraussetzungen des ersten Teils des NAG erfüllt sein.

IV.4.1. Gemäß § 21a Abs 4 Z 4 NAG sind Familienangehörige von Asylberechtigten, die einen Aufenthaltstitel „Rot–Weiß–Rot – Karte plus" gemäß § 46 Abs 1 Z 2 lit c NAG beantragen, von der Verpflichtung Deutschkenntnisse nachzuweisen ausgenommen. Trotz dieser Ausnahme legte die Bf im ggst Verfahren ein Zertifikat über eine am 28. Juni 2025 bestandene Deutschprüfung auf dem Niveau A1 vor.

IV.4.2. Dass ein Erteilungshindernis iSd § 11 Abs 1 NAG vorliegen würde, ist im ggst Verfahren nicht hervorgekommen. Die Bf gab zwar vor der österreichischen Botschaft an, dass die Ehe von den befreundeten Müttern der Bf und des E__ arrangiert wurde, sie sei jedoch gefragt worden und mit der Eheschließung einverstanden gewesen. Der ZF war im Zeitraum der Eheschließung sowie im Zeitraum von 29. Mai 2023 bis 13. Juli 2023 im H__, um dort mit der Bf zusammenzutreffen. Der E__ führte in der Verhandlung aus, mit der Bf eine Familie gründen zu wollen, weshalb derzeit keine Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Aufenthaltsehe iSd § 30 Abs 1 NAG gegeben sind.

IV.4.3. Gemäß § 11 Abs 2 Z 1 NAG dürfen Aufenthaltstitel Fremden nur erteilt werden, wenn der Aufenthalt des Fremden nicht öffentlichen Interessen widerstreitet. Gemäß § 11 Abs 4 Z 1 NAG widerstreitet der Aufenthalt eines Fremden dem öffentlichen Interesse, wenn sein Aufenthalt die öffentliche Ordnung oder Sicherheit gefährden würde. Die belangte Behörde führte im angefochtenen Bescheid aus, dass für die Beurteilung der Frage, ob der Aufenthalt der Bf nicht den öffentlichen Interessen widerstreitet, die Vorlage eines Führungszeugnisses erforderlich sei. Für pakistanische Führungszeugnisse sei eine diplomatische Beglaubigung der österreichischen Botschaft erforderlich. Ein derartiges Führungszeugnis habe die Bf nicht vorgelegt und die Nichtvorlage nicht glaubhaft darlegen können, weshalb die belangte Behörde nicht feststellen habe können, ob der Aufenthalt der Bf die öffentliche Ordnung und Sicherheit gefährden würde, weswegen die Voraussetzungen des § 11 Abs 2 Z 1 NAG nicht vorlägen.

Die aufgrund von § 19 Abs 3 NAG erlassenen einschlägigen Bestimmungen der NAG-DV regeln keine zwingende Vorlage eines polizeilichen Führungszeugnisses, dennoch kann dessen Vorlage zur Beurteilung der Gefährdung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit erforderlich sein. Urkunden und Nachweise sind gemäß § 6 Abs 4 NAG-DV auf Verlangen der Behörde nach den jeweils geltenden Vorschriften in beglaubigter Form vorzulegen. Die belangte Behörde hat eine Beglaubigung des pakistanischen polizeilichen Führungszeugnisses durch die österreichische Botschaft verlangt.

Die Bf legte bei der Antragstellung ein damals aktuelles und beglaubigtes Führungszeugnis aus B__ vor und in weiterer Folge ein unbeglaubigtes polizeiliches Führungszeugnis aus I__, das jedoch einen QR-Code aufweist, der zu einem Link der Polizei J__ führt, mit dem das Zeugnis verifiziert werden kann. In ihrer Beschwerde hat die Bf an Eides statt erklärt, niemals eine strafbare Handlung

begangen zu haben. Zumal zwei glaubwürdige Führungszeugnisse aus den beiden Ländern vorliegen, in denen die Bf bislang gelebt hat, besteht für das erkennende Gericht kein Grund davon auszugehen, dass der Aufenthalt der Bf in Österreich die öffentliche Ordnung und Sicherheit gefährden würde.

IV.4.4. Der E__ wohnt seit 2018 in derselben Wohnung, bestehend aus einem Zimmer, einer Küche, Vorraum, Bad, WC und einem Kellerraum. Die Wohnung ist knapp 40m² groß. Diese Wohnung erscheint für ein Paar ortsüblich, der E__ beabsichtigt, der Bf darin Unterkunft zu gewähren. Auch die Anforderung des § 11 Abs 2 Z 2 NAG ist daher erfüllt.

IV.4.5. Die Bf wird ab dem Zeitpunkt, ab dem ihr gewöhnlicher Aufenthalt in Österreich ist, gemäß § 123 Abs 1 und 2 ASVG über ihren Ehemann einen Rechtsanspruch auf Mitversicherung bei der Krankenversicherung haben. Es besteht sohin kein Zweifel, dass ein Anspruch auf eine alle Risiken abdeckende und in Österreich leistungspflichtige Krankenversicherung gegeben sein wird. § 11 Abs 2 Z 3 NAG ist daher erfüllt.

IV.4.6. Gemäß § 11 Abs 2 Z 4 NAG darf der Aufenthalt eines Fremden zu keiner finanziellen Belastung einer Gebietskörperschaft führen. In § 11 Abs 5 NAG sind die dabei zu beachtenden Kriterien geregelt.

Gemäß § 293 Abs 1 ASVG liegt der Richtsatz für ein Ehepaar 2026 bei 2.064,12 Euro. Dabei bleibt gemäß § 292 Abs 3 ASVG einmalig ein Betrag iHv 386,43 Euro unberücksichtigt.
Der E__ verdient monatlich netto durchschnittlich 2.438,92 Euro. Er muss für seine Wohnung inkl Strom und Heizung insgesamt 421 Euro monatlich aufbringen. Ferner hat er einen Kredit aushaften, für den er monatlich (bis Juni 2027) 150 Euro an Raten aufzubringen hat. Unter Berücksichtigung des „Werts der freien Station" gemäß § 292 Abs 3 ASVG sind dem Einkommen des ZF Aufwendungen iHv 184,57 Euro monatlich entgegenzustellen. Unter Abzug dieser Aufwendungen verbleiben dem E__ durchschnittlich 2.254,35 Euro netto monatlich. Der E__ hat daher das erforderliche Einkommen nachgewiesen.

IV.4.7. Ferner bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass durch die Erteilung des beantragten Aufenthaltstitels an die Bf die Beziehungen der Republik Österreich zu einem anderen Staat oder einem anderen Völkerrechtssubjekt wesentlich beeinträchtigt werden könnten.

V.1. Im Ergebnis erfüllt die Bf auch die Voraussetzungen des ersten Teiles des L__, weshalb der Beschwerde stattzugeben und der Bf die „Rot-Weiß-Rot – Karte plus" zu erteilen ist. Die Gültigkeitsdauer ergibt sich aus § 20 Abs 1 NAG. Da dem Antrag nicht zu entnehmen ist, dass deren Gültigkeit kürzer als ein Jahr sein soll und der

Reisepass der Bf bis 19. Mai 2032 gültig ist, war die Dauer mit 12 Monaten festzusetzen.

V.2. Für die Beiziehung der nichtamtlichen Dolmetscherin zur mündlichen Verhandlung am 19. Jänner 2026 wurden 110,90 Euro in Rechnung gestellt und am 16. Februar 2026 überwiesen. Diese Barauslagen waren der Bf gemäß § 76 AVG vorzuschreiben.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Reitter